



MESSELUZERN

Covid-19-Schutzkonzept

Version 6. Juli 2020

Messe Luzern AG
Horwerstrasse 87
CH-6005 Luzern
Tel. +41 41 318 37 00
info@messeluzern.ch
www.messeluzern.ch
CHE-102.777.809 MWST

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Messe Luzern AG erfüllt, um Messen und Veranstaltungen wieder durchführen zu können.

1.1. Definition einer Veranstaltung

Als eine Veranstaltung im Sinne des BAG¹ gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Einlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte sind nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren; sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen.

Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen.

1.2. Klassifizierung von Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungsformate sind zu unterscheiden und bilden die Grundlage dafür, ob die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nötig ist:

Klassifizierung	Schutzkonzept	Empfehlung BAG
1. Private und Firmenveranstaltungen	Nein	Distanz- und Hygieneregeln einhalten, andernfalls Kontaktdaten erheben
2. Öffentliche Veranstaltungen	Ja	Umsetzung Schutzkonzept
3. Messen	Ja	Umsetzung Schutzkonzept
4. Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen	Nein	Verwendung von Schutzausrüstung der Teilnehmenden

Bei der Messe Luzern AG finden Veranstaltungen der Klassifizierung 1 bis 3 statt.

1.3. Definition Privat- und Firmenveranstaltung

Private Veranstaltungen sind Anlässe, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden. Kriterium ist, dass den Organisatoren die teilnehmenden Personen bekannt sind, meist erfolgt auch eine Teilnahme auf persönliche Einladung. Angesprochen sind damit Familienanlässe wie Hochzeiten, Geburtstags- oder Familienfeste. Auch Anlässe privater Vereine können als private Veranstaltungen qualifiziert werden, wenn der Anlass nicht der Öffentlichkeit offen steht, sondern sich der Teilnehmerkreis auf namentlich bekannte Mitglieder, Gönner o.ä. beschränkt. Als Beispiele können hier Proben von Musikvereinen oder Chören genannt werden.

Ebenso sind Firmenanlässe, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und bei denen die Organisatoren über die Kontaktdaten der Teilnehmenden verfügen (insb. wenn der Anlass auf Einladung hin stattfindet), als private Veranstaltungen einzuordnen. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts ist bei den

¹ Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 20. Juni 2020, Art.6 Abs.1

umschriebenen privaten Veranstaltungen nicht erforderlich.

1.4. Definition Öffentliche Veranstaltung

Als eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem öffentlich zugänglich definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensport-anlässen).

1.5. Definition Messe

Messen verfügen über einen Einlass, der mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbar ist. Deshalb sind Messen oder Gewerbeausstellungen nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren. Sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen. Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen.

1.6. Geltungszweck dieses Schutzkonzepts

Die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes richten sich an alle Mitarbeitenden, Kunden², Partner, Lieferanten und Dienstleister, **die an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gemäss Ziffer 1.2 beteiligt sind**, welche von der Messe Luzern AG organisiert werden oder die in den Räumlichkeiten der Messe Luzern AG stattfinden. Sie dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die im Einflussbereich der Messe Luzern AG liegen. Die Massnahmen dienen dem Schutz aller an der Veranstaltung beteiligten Personen.

Um ihre Mitarbeitenden auch ausserhalb der Durchführung von Anlässen zu schützen, hat die Messe Luzern AG ein dafür spezifisches Covid-19-Schutzkonzept erarbeitet. Dieses gilt zusätzlich zum vorliegenden Schutzkonzept.

1.7. Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept wurde unter Einhaltung der Covid-19-Verordnung besondere Lage (818.101.26) sowie des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und dessen Verordnungen erstellt.

1.8. Einsatz des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept dient als Vorlage für individuelle, anlassspezifische Schutzkonzepte gegen Covid-19. Wo notwendig, ist zwingend ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen und der Messe Luzern AG frühzeitig zur Kontrolle vorzulegen.

1.9. Verantwortlichkeiten

- Für die Umsetzung und Kontrolle der Gebäude- und Mitarbeitersicherheit der Messe Luzern AG sowie die Genehmigung und Kontrolle des Schutzkonzepts für die Durchführung von Anlässen: Covid-Sicherheitsbeauftragter (COSIBE) der Messe Luzern AG.

² Kunden der Messe Luzern AG sind Aussteller an einer Messe sowie Veranstalter, welche die Räumlichkeiten der Messe Luzern AG für einen eigenen Anlass benutzen. Die Kunden, Partner, Lieferanten und Dienstleister der Veranstalter sind durch das Schutzkonzept, welches durch den Veranstalter in Zusammenarbeit mit Messe Luzern AG erstellt wird, gleichermassen zu berücksichtigen.

- Für die Ausarbeitung, Umsetzung, sowie Kommunikation des Schutzkonzepts an Kunden, Partner, Lieferanten, Dienstleister und Besucher: Der jeweilige Messeleiter/Projektleiter der Messe Luzern AG oder der Mieter der Gebäude/Drittveranstalter, nachfolgend «Veranstalter» genannt.

2. Behördliche Verordnungen zur Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

2.1. Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS CoV 2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person während einer Zeitdauer von 15 Minuten weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten, Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann die Viren von da aus wiederum auf ihre Hände übertragen und sich durch Berührung von Mund, Nase oder Augen anstecken.

Sämtliche Massnahmen zur Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

2.2. Ziel der Massnahmen

Das Ziel der in diesem Konzept zusammengefassten Massnahmen ist es, alle Mitarbeitenden, Kunden, Partner, Lieferanten und Dienstleister, welche an der Organisation und Durchführung von Anlässen beteiligt sind, vor einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus zu schützen und Übertragungsketten zu unterbrechen. Ebenso dient es dem Schutz der Besucher.

2.3. Schutz gegen Übertragung

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch die Einhaltung eines Mindestabstands von 1.5 Metern verhindert werden. Dort wo der Mindestabstand während einer längeren Begegnungsdauer (mehr als 15 Minuten) nicht eingehalten werden kann, ist der Einsatz von physischen Barrieren zwischen Personen oder das Tragen von Masken notwendig.

Um die Wahrung des Mindestabstandes für alle an einer Messe anwesenden Personen zu gewährleisten, beschränkt die Messe Luzern AG die maximal zulässige Personenzahl im Verhältnis zur zugänglichen Bruttofläche der entsprechenden Messe. Pro Person müssen stets mindestens drei Quadratmeter zugängliche Fläche zur Verfügung stehen.

Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen gewährleistet.

2.4. Distanz halten und Hygienemassnahmen befolgen

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von Covid-19-Symptomen ansteckend sein.

Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dazu sind die Hygiene- und Verhaltensregeln der BAG-Kampagne «So schützen wir uns» unbedingt einzuhalten.

2.5. Erhebung von Personendaten

Falls der erforderliche Abstand zwischen Personen oder andere Schutzmassnahmen aus betrieblichen Gründen an Veranstaltungen nicht eingehalten werden können, muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehen werden. Die Kontaktdaten müssen bei Bedarf der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage in elektronischer Form (vorzugsweise als Excelliste) weitergeleitet werden.

Die nur zu diesem Zweck erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden und müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch des Anlasses aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Bei einer Erhebungspflicht müssen folgende Kontaktdaten erhoben werden: Name, Vorname, Postleitzahl, Mobiltelefonnummer, E-Mail Adresse, Zeitpunkt des Eintrittes, Zeitpunkt des Austrittes. Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Besuchenden vor deren Einlass zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Andere Vorgehensweisen zur Prüfung der Richtigkeit der angegebenen Daten sind möglich (z.Bsp. QR-Tracing-Links, Ticketvorverkauf).

3. Einordnung der Schutzmassnahmen nach dem «STOP Prinzip»

Das STOP Prinzip erläutert die Reihenfolge der zu ergreifenden Schutzmassnahmen:

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Besucherbeschränkung).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, Markierungen bei Staupunkten).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken wie chirurgische Masken oder OP-Masken)

Alle Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen.

Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen die notwendigen Anweisungen zu den Schutzmassnahmen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Persönliche Schutzmassnahmen sollen nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution sowie technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

4. Massnahmenkatalog

4.1. Grundregeln

Das Schutzkonzept für die Durchführung von Anlässen stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Die Messe Luzern AG und der Veranstalter eines Anlasses sind für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Die folgenden Punkte sind die Grundsätze für den Schutz aller, die an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen beteiligt sind:

1. Alle Personen im Unternehmen und an Anlässen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Alle Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander.
3. Wenn der Abstand zwischen Personen während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, sind geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen (Tragen einer Maske, Anbringen einer geeigneten Abtrennung).
4. Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt. Insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Durch die Erstellung eines anlassspezifischen Schutzkonzepts soll auf die Besonderheiten einer Messe oder eines Teilbereiches innerhalb der Messe eingegangen werden, um den Schutz aller Personen zu gewährleisten.
6. Bei Bedarf werden Kontaktdaten von Personengruppen erfasst und den Behörden im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt.
7. Die betroffenen Personengruppen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
8. Die Vorgaben werden von der Geschäftsleitung der Messe Luzern AG regelmässig überprüft, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

4.2. Händehygiene

Die regelmässige Händehygiene aller Beteiligten muss gewährleistet sein.

	Massnahme (M=Messen/V=öff. Veranstaltung)	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
M V	Händewaschen	Die Besucher, Partner, Aussteller, Lieferanten verzichten auf das Händeschütteln.	x	x	x	Ja	Selbstkontrolle
		Die Besucher, Partner, Aussteller, Lieferanten waschen sich die Hände mit Wasser und Seife beim Betreten der Räumlichkeiten und während des Tages. Wo das Händewaschen nicht möglich ist, muss eine Handdesinfektion erfolgen.	x	x	x	Ja	Selbstkontrolle
		Aufstellen von Hände-Desinfektionsstationen <ul style="list-style-type: none"> • in den Eingangsbereichen • bei den Toilettenanlagen • zusätzlich an neuralgischen Stellen je nach Raum/Hallennutzung • bei Liften • bei den Treppenhäusern 	x	x	x	Ja	MELU/Veranstalter
M V	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Keine Abgabe von Infomaterial in Papierform (Prospekte, Flyer usw.).		x		Nein	Aussteller
		Flächen von Tischen, Korpussen usw. müssen periodisch gereinigt oder desinfiziert werden.	x	x	x	Ja	Aussteller

		Auf Exponate zum Anfassen und Touchscreens ist zu verzichten. Werden sie dennoch eingesetzt, müssen sie nach jedem Gebrauch gereinigt oder desinfiziert werden.		x		Ja	Aussteller
M V	Hindernisfreies Fortbewegen	Türen wo zulässig und möglich offenlassen, auch zu Lagerräumen.	x	x	x	Nein	MELU

4.3. Abstand halten

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen, Anzahl Personen begrenzen.

	Massnahme (M=Messen/V=öff. Veranstaltung)	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
M	Bei Messen: Maximal anwesende Besucherzahl festlegen und ständig kontrollieren (3 m ² pro Person)	Falls nötig limitierte Besuchszeiten einplanen. Längere Öffnungszeiten einplanen. Ein- und Auslasskontrolle wenn möglich digital durchführen. Einsatz von: <ul style="list-style-type: none"> • Drehkreuzen oder • mobilen elektronischen Zählsystemen 		x		Ja	MELU / Veranstalter
M V	Bei allen Veranstaltungen: Alle Personen halten 1.5 m Distanz zueinander	Anbringen von Markierungen in Wartezonen (Bodenmarkierungen, Teppiche usw.): <ul style="list-style-type: none"> • im Eingangsbereich • im Registrationsbereich • vor WC-Anlagen • vor Garderoben • vor Infodesks 	x	x	x	Ja	Selbstkontrolle

	Massnahme (M=Messen/V=öff. Veranstaltung)	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
		<ul style="list-style-type: none"> • vor Cateringstationen <p>Bei Bedarf zusätzlicher Einsatz von Personenleitsystemen.</p> <p>Stuhlabstand Bestuhlung mit 1.5 m Abstand zwischen den Personen und 1.5 m Abstand zur vorderen Reihe.</p>					
V	Die Rückverfolgbarkeit aller an einer öffentlichen Veranstaltung beteiligten Personen ist zu gewährleisten, sofern die Abstandsregeln, während einer Begegnungsdauer von mehr als 15 Minuten, oder die Schutzmassnahmen wie Plexiglasscheiben nicht eingesetzt werden können.	<p>Rückverfolgbarkeit gewährleisten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektronischen Registrierungssystemen • Erfassung in Listen • Erfassung in Einsatzplänen <p>Allfällige Teilnehmer an einer solchen Veranstaltung, sind gemäss den Vorgaben zu informieren.</p>	x	x	x	Ja	MELU / Veranstalter
M V	Laufwege müssen so ausgelegt werden, dass die Besucherströme mit genügend Abstand sichergestellt werden können.	<ul style="list-style-type: none"> • Ein- und Ausgänge kennzeichnen • Wo nötig Markierungen anbringen • Laufrichtung an Engpässen berücksichtigen • Bei Bedarf sind Einbahnlaufrichtungen vorzusehen 	x	x	x	Ja	MELU / Veranstalter
V	Bestuhlung der Räume und Foren in den Hallen mit 1.5 m Abstand	Bestuhlung mit 1.5 m Abstand zwischen den Gästen und 1.5 m Abstand zu den vorderen Reihen.		x		Ja	MELU / Veranstalter

	Massnahme (M=Messen/V=öff. Veranstaltung)	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
V	Anzahl Personen auf der Rednerbühne festlegen	Abstände anpassen: <ul style="list-style-type: none"> Sitzende Veranstaltung: auf der Bühne mit 1.5 m Abstand zwischen den Stühlen rechnen Stehende Aufführungen: auf der Bühne mit 3 m² Fläche pro Person rechnen 		x		Ja	MELU / Veranstalter
M V	Maximale Personenkapazität von Räumen signalisieren	Signalisation der Maximalkapazität: <ul style="list-style-type: none"> vor Tagungs- und Seminarräumen vor WC Anlagen in Liften bei Bedarf in weiteren Zonen 	x	x	x	Ja	MELU
M	Planung der Stände in Ausstellungen unter Berücksichtigung der Distanzregelungen	<ul style="list-style-type: none"> Bei Bedarf anbringen von Markierungen im Stand Wenn möglich, Vorabtermine mit Kunden vereinbaren 		x		Ja	Aussteller / Standbauer
M V	Planung der Restauration	Es gelten die Vorgaben aus dem Schutzkonzept für das Gastgewerbe (Aktuell Version 6 vom 22. Juni 2020) <ul style="list-style-type: none"> Der Abstand zwischen den Tischkanten bzw. Schulter-zu-Schulter beträgt im Minimum 1.5 m Pro Tisch ist nur eine sich bekannte Personengruppe erlaubt 	x	x	x	Ja	MELU/ Tavolago
M	Standcatering	Bei einem Standcatering sind die spezifischen Hygienemassnahmen gemäss den aktuellen Vorgaben des Bundes für die Gastronomiebranche zu befolgen.		x		Ja	Aussteller

	Massnahme (M=Messen/V=öff. Veranstaltung)	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
		Das Standcatering soll nach Möglichkeit im Umfang reduziert, abgepackt oder basierend auf Wegwerfgeschirr umgesetzt werden.		x		Nein	Aussteller
M	Abgabe von Lebensmitteln (Degustation) an Ständen	Bei Degustationen sind die spezifischen Hygienemassnahmen gemäss den aktuellen Vorgaben des Bundes für die Gastronomiebranche zu befolgen.		x		Ja	Aussteller
M V	Raumteilung und Schutzwände an Berührungspunkten, bei denen die 1.5 m Abstand nicht eingehalten werden können, vorsehen	Ausrüstung von Helpdesks, Infopoints und Regie- und Technikzonen mit Plexiglaswänden.	x	x	x	Ja	MELU/ Veranstalter
		Ausrüstung der Besprechungstheken auf Ausstellungsständen mit Plexiglaswänden.	x	x	x	Nein	Aussteller

4.4. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen.

	Massnahme (M=Messen/V=öff. Veranstaltung)	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
M V	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen/ desinfizieren	<p>Oberflächen und Gegenstände (z.B. Sitzgruppen, Boden, Tische, Stühle, Infotheken) werden regelmässig mit einem fachgerechten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.</p> <p>Zwischen den Veranstaltungen und während Pausen sind sämtliche Tische und benutzte Oberflächen zu reinigen/desinfizieren. Dies gilt auch für Sitzmöglichkeiten und Stehtische im Foyer und den Eingangsbereichen.</p>	x	x	x	Ja	MELU
M V	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	<p>Objekte wie Türgriffe, Liftpanels, Treppengeländer, Armlehnen der Stühle werden mehrmals täglich gereinigt.</p> <p>Technisches Equipment wie Fernbedienungen, Handmikrofone, Headsets, Rednerpulte, Click Share, Bedienungspanels, Moderatorenkoffer usw. werden nach jedem Gebrauch fachgerecht gereinigt oder desinfiziert.</p>	x	x	x	Ja	MELU
				x			MELU / Veranstalter

	Massnahme (M=Messen/V=öff. Veranstaltung)	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
M V	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert (mindestens 2 x täglich). Es ist ein Reinigungsprotokoll zu führen. Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einwegtücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, aber mindestens 2 x täglich ausgetauscht werden.	x	x	x	Ja	MELU
M V	Reinigungszyklus an die Besucherzahlen adaptieren	Permanent zirkulierende Reinigung: <ul style="list-style-type: none"> • bei WC-Anlagen • bei der Registrations- und im Eingangsbereich 		x		Ja	MELU
M V	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden und sicheren Umgang mit Abfall gewährleisten	Es sind genügend Abfallstationen aufzustellen und diese müssen frei zugänglich sein. Die Abfallstationen werden regelmässig geleert (es ist permanent zirkulierendes Personal im Einsatz). Die Abfallsäcke müssen vollständig entnommen und entsorgt werden (kein Umleeren!) Die Abfallsäcke dürfen nicht zusammengedrückt werden.	x	x	x	Ja	MELU / Veranstalter / Aussteller
M V	Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch der genutzten Räumlichkeiten	Messe- und Kongressräume mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).	x	x	x	Ja	MELU

	Massnahme (M=Messen/V=öff. Veranstaltung)	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
M	Belüftung bei Temporärbauten einplanen	Der Einbau von Fenstern oder Türen, die zur Belüftung zu öffnen sind, muss bei reinen Zelt-, Pavillon- und Temporärbauten berücksichtigt werden.		x		Ja	MELU
M V	Reinigung der Gastronomie-Einheiten	<p>Es gelten die Vorgaben aus dem Schutzkonzept für das Gastgewerbe (Aktuell Version 6 vom 22. Juni 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu reinigendes Geschirr wird in Hochtemperaturspülmaschinen (min. 60 C°) gereinigt. • Die Tablettts zur Selbstbedienung inkl. Besteck und Gläser werden vorbereitet und abgegeben (keine Selbstbedienung). Das Abräumen erfolgt durch den Gast selbst. • Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt 	x	x	x	JA	Tavola-go

4.5. Weitere Schutzmassnahmen

	Massnahme (M=Messen/V=öff. Veranstaltung)	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
M V	Kontaktloses Bezahlen einsetzen	Kontaktloses Bezahlen ermöglichen: <ul style="list-style-type: none"> • im Registrationsbereich • an Cateringstationen • an Ausstellungsständen 	×	×		Nein	MELU / Veranstalter / Aussteller
M V	Schutzmasken für Besucher	Bei Bedarf Schutzmasken an Teilnehmer abgeben: <ul style="list-style-type: none"> • Abgabestellen einplanen • Abgabe durch Veranstalter 		×		Nein	MELU / Veranstalter
M V	Schutzmassnahmen für Gastronomie-Mitarbeitende	Es gelten die Vorgaben aus dem Schutzkonzept für das Gastgewerbe (Aktuell Version 6 vom 22. Juni 2020) <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeiter der Selbstbedienung werden physisch von den Gästen getrennt und tragen Schutzmasken die regelmässig zu wechseln bzw. reinigen sind. • Die Mitarbeiter tragen Handschuhe die regelmässig zu wechseln sind. 	×	×	×	Ja	Tavola-go
M V	Gruppenreisen vermeiden	Auf die aktive Förderung von Gruppenreisen ist zu verzichten. Auch Aussteller fördern keine Gruppenreisen. Nicht als Gruppenreise gilt die Anreise von einzelnen <ul style="list-style-type: none"> • Familien • Schulklassen oder • Belegschaften 		×		Nein	MELU / Veranstalter

<p>M V</p>	<p>Side Events</p>	<p>Veranstalter und Aussteller fördern keine Side Events.</p>		<p>×</p>		<p>Nein</p>	<p>MELU / Veran- stalter</p>
------------------------------	---------------------------	---	--	----------	--	-------------	--------------------------------------

4.6. Information

Information der involvierten Parteien über die Vorgaben und Massnahmen

	Massnahme (M=Messen/V=öff. Veranstaltung)	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
M V	Information aller involvierter Parteien sicherstellen	Spezifische Information an Kunden, Aussteller, Partner und Lieferanten über die geltenden Vorgaben, welche von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase von Veranstaltungen eingehalten werden müssen, erstellen.	x	x	x	Ja	MELU/ Veranstalter
M V	Information über Schutzmassnahmen	Anbringen von Infotafeln, Plakaten usw. um die Massnahmen an die Besucher und Mitarbeiter zu kommunizieren. Nutzung der Messewebseite um Fragen der Besucher zu klären Infodurchsagen Covid-19 einplanen und bei Bedarf Durchsagen während der Veranstaltung machen.	x	x	x	Nein	MELU

4.7. Führungsaufgaben

Das Führungspersonal ist verpflichtet, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Schutzmassnahmen effizient umgesetzt und angepasst werden können.

	Massnahme	Umsetzung	Aufbau	Anlass	Abbau	Pflicht	Kontrolle
	Regelmässige Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzeptes	Im Debriefingprozess jeder Veranstaltung sind die Schutzmassnahmen separat zu beurteilen. Allfällige Verbesserungsmassnahmen sind sofort vom Verantwortlichen mit dem Covid-Sicherheitsbeauftragten der Messe Luzern zu besprechen.				Ja	MELU
	Schulungen	Bei Bedarf müssen die getroffenen Massnahmen geschult werden: <ul style="list-style-type: none"> • Richtiger Umgang mit Schutzausrüstung • Richtiger Umgang mit Desinfektionsmitteln 	x	x	x	Ja	MELU
	Vorrat sicherstellen	Der Bedarf an Verbrauchsmaterial und Schutzausrüstung ist sicherzustellen. Der Bestand wird regelmässig kontrolliert.				Ja	MELU
	Informationsaustausch mit den Behörden sicherstellen					Ja	MELU

Dieses Konzept wurde allen erwähnten Parteien zugänglich gemacht und wo nötig erläutert und gilt für alle in der Verantwortung der Messe Luzern AG stehenden Veranstaltungen.

Messe Luzern AG

Silvan Auf der Maur
Sicherheitsverantwortlicher Messe Luzern AG

Markus Lauber
Vorsitzender der Geschäftsleitung